



Satzung

Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
§§	1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
	2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
	3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung und Anfall Berechtigung	2
	4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
	5 Aufgaben des Verbandes	3
	6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
	8 Rechte der Mitglieder	5
	9 Pflichten der Mitglieder	5
	10 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr	5
	11 Organe des Verbandes	6
	12 Hauptversammlung	6
	13 Einberufung der Hauptversammlung	7
	14 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung	7
	15 Außerordentliche Hauptversammlung	7
	16 Beschlussfassung der Hauptversammlung	8
	17 Stimmrecht	8
	18 Vorstand	9
	19 Kassenprüfer	9
	20 Auflösung des Verbandes	10
	Schlussbestimmung	10

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Niedersachsen e.V.**". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der VR Nr. 7256 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Niedersachsen e.V., im Folgenden auch Verband genannt, ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (4) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Vereinen, die karnevalistischen Tanzsport betreiben und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens. Ziel ist weiterhin die Vereine durch Beratung und Schulungsmaßnahmen zu fördern. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung und Anfallberechtigung

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

- (4) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Hauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter können einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind (§ 670 BGB).
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport e.V. im Deutschen Tanzsportverband e.V.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus, nach Beschluss der Hauptversammlung, in anderen Organisationen Mitglied sein.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, den karnevalistischen Tanzsport als Fachverband im Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V. zu vertreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Der Verband hat
 - a) Aktive Mitglieder
Dies sind Vereine und Einzelmitglieder, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.
 - b) Fördernde Mitglieder
Organisationen, Institutionen und Firmen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
Einzelpersonen, die sich um die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung ernannt wurden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid des Vorstandes ist zu begründen. Gegen den mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder auf der nächsten Hauptversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - e) durch Auflösung oder Aufhebung des Verbandes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem Verband bekannte Anschrift als Zustelladresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht einer Beschwerde gegen den Ausschluss in der Hauptversammlung zu. Der Ausschluss hat bis dahin eine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die Ordnungen sowie die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des Verbandes zu vertreten,
- c) die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zeitgerecht zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Beiträge werden bei Aufnahme, für die laufende Mitgliedschaft und zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben.
- (2) Die Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Fördernde Mitglieder unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht; sie unterstützen den Verband auf freiwilliger Grundlage finanziell und organisatorisch.

§ 11 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Hauptversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den Vertretern der aktiven Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) den Ehrenmitgliedern, ohne Stimmrecht.
 - d) den Ehrenvorsitzenden, ohne Stimmrecht.
- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - b) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - e) Beschluss über Vergütungen an Vorstandsmitglieder,
 - f) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Verbandes,
 - h) den Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - i) die Einrichtung bzw. Auflösung von Ausschüssen,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden durch Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Zur Entlastung der Vorstandsmitglieder kann die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einer vom Vorstand bestimmten (ggf. externen) Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Hauptversammlung,
 - b) Leitung der Hauptversammlung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - g) die Art der Abstimmung.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Vorstand eingegangenen Anträge einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsändernde Anträge können nicht zu nachträglichen Anträgen erklärt werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens 30% aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 13, 14 und 16 der Satzung.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses mit Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Hauptversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des LkT bedürfen grundsätzlich ein „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Ehrenmitglieder, Ehreuvorsitzende und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (3) Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden – Ressort Finanzen und Protokoll, sowie bis zu weiteren drei stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Anzahl und das jeweilige Aufgabengebiet der drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, beschließt die Hauptversammlung bei Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende -Ressort Finanzen und Protokoll, die den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 EUR sind für den Verband nur verbindlich, wenn der Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen,
 - e) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Es werden von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern einmal jährlich vorgenommen werden. Dabei sind die Kassenbücher, die Belege und die Kasse

zu prüfen. Der Hauptversammlung haben sie einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenführung abzugeben.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit der in § 16 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17. Mai 2003 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24. April 2004 in den §§ 1 und 18 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23. April 2005 im § 18 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29. Mai 2010 in den §§ 3, 12 und 18 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16. Oktober 2016 in den §§ 1, 3, 6, 7, 12, 16, 17, 18, 20 und 21 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 19. November 2017 in den §§ 18 und 20 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit geändert.